



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Vodafone WEST GmbH
Datenschutzbeauftragter
Stephan Wrona
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf

P

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-1

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 02.02.2024

GESCHÄFTSZ. 24-193 II#6078

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Beschwerde des Joachim Lindenberg**

Sehr geehrter

mir liegt die Beschwerde des Joachim Lindenberg, wohnhaft in Heubergstr. 1a, 76228 Karlsruhe vor. Herr Lindenberg war bis zum 30.11.2023 Kunde der Vodafone West GmbH.

Laut seiner Eingabe wurde der Widerruf seines SEPA-Lastschriftmandats, den er am 26. Februar 2022 per E-Mail gegenüber kundenservice@unitymedia.de äußerte, ignoriert. Darin erkennt er einen datenschutzrechtlichen Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 3 DSGVO.

Er schreibt weiter: „Am 16.01.2023 schreibt man mir endlich die Rücklastgebühr und Mahngebühren gut —nachdem man mir am 30.12.2022 gekündigt hat. ...Die Kosten auf den Verbraucher zu überwälzen, Mahnungen ohne Rechnungen, unverständliche Kontoauszüge, etc. stellen in meinen Augen einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 lit. a „auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise ...“. Die verschleppte Korrektur falscher Belastungen kann man als Verstoß gegen Artikel 16 i.V. mit Artikel 12 Absatz 3 sehen.“

Ich bitte Sie daher um Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage. Bitte teilen Sie mir auch mit,

11378/2024

ZUSTELL- UND LIEFERAN- GRAURHEINDORFER STRASSE 153, 53117 B
SCHRIFT
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

- welche zeitlichen und formalen Regularien für einen SEPA-Lastschrift-Widerruf vorgesehen sind und ob diese in diesem Fall eingehalten wurden.
- ob und auf welchem Wege Herrn Lindenberg die Rechnung für April 2022 zur Verfügung gestellt wurde.
- ob es sich bei der Gutschrift am 16. Januar 2023 um eine „Korrektur falscher Belastungen“ handelte. Wenn ja, worauf kann diese fehlerhafte Berechnung zurückgeführt werden?

Für Ihre Rückmeldung innerhalb eines Monats bedanke ich mich. Bei Rückfragen können sie gerne jederzeit auf mich zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

